

Einstiegsqualifizierungsvertrag

Nach § 54 a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III)

Zuständige Kammer: Landesärztekammer Hessen

Zwischen der Ärztin/dem Arzt (im folgenden Text Arbeitgeber genannt)

(Name, Vorname)

(Anschrift - Straße, PLZ, Ort Arbeitgeber)

und der/dem Qualifizierenden

(Name, Vorname)

(Geburtsname)

(Anschrift – Straße, PLZ, Ort)

(Geburtsdatum)

(Geburtsort)

Staatsangehörigkeit

(bitte Zutreffendes ankreuzen!)

ohne Hauptschulabschluss Reabschlussabschluss andere: _____

Schulabschluss

Ggf. gesetzlich vertreten durch:

(Name, Vorname)

(Anschrift – Straße

wird nachstehender Vertrag über die Einstiegsqualifizierung geschlossen.

Hinweis:

Im nachfolgenden Text wird aus Gründen der Übersichtlichkeit die weibliche Form verwendet.

§ 1 Zielsetzung

Die Einstiegsqualifizierung ist auf die Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit ausgerichtet. Die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten bereiten auf die Ausbildung zur/zum „Medizinischen Fachangestellten“ vor.
Die sachliche Gliederung der Einstiegsqualifizierung ist als Anlage beigelegt.

§ 2 Qualifizierungsdauer

1. Die Einstiegsqualifizierung dauert _____ Monate.

Sie beginnt am _____ und endet am _____

2. Die Probezeit beträgt _____ Monate.

Hinweis zu § 2 Qualifizierungsdauer

Die Qualifizierung muss mindestens 6 Monate und darf höchstens 12 Monate betragen.
Die Probezeit darf maximal 2 Monate andauern.

§ 3 Qualifizierungszeit

(1) Die regelmäßige tägliche Qualifizierungszeit beträgt maximal 8 Stunden.

(2) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Pausenregelung richten sich nach den Erfordernissen der Praxis.

§ 4 Urlaub

(1) Der Arbeitgeber gewährt der zu Qualifizierenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bzw. des Bundesurlaubsgesetzes.

(2) Es besteht ein Urlaubsanspruch von _____ Arbeitstagen.

Hinweis zu § 4 Urlaub

Mindestens 20 Arbeitstage bzw. 24 Werkstage/Jahr

§ 5 Vergütung

(1) Der Arbeitgeber zahlt der zu Qualifizierenden eine Vergütung in Höhe von monatlich brutto

_____ Euro.

(2) Der Arbeitgeber führt den Gesamtsozialversicherungsbeitrag ab.

Hinweis zu § 5 Vergütung

Die Vergütung muss mindestens 262,00 Euro betragen.

§ 6 Pflichten der Vertragsparteien

(1) Der Arbeitgeber verpflichtet sich, auf der Grundlage der sachlichen Gliederung der Einstiegsqualifizierung die Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

(2) Die zu Qualifizierende wird sich bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Qualifizierungsziel zu erreichen. Sie verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.

(3) Die Berufsschulpflicht der zu Qualifizierenden richtet sich nach dem Hessischen Schulgesetz. Danach besteht keine Berufsschulpflicht, wenn die zu Qualifizierende die verlängerte Vollzeitschulpflicht (10 Jahre) erfüllt hat und über 18 Jahre alt ist oder eine Befreiung durch das zuständige Schulamt vorliegt.

Besteht Berufsschulpflicht, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die zu Qualifizierende für den Besuch der Berufsschule freizustellen.

(4) Der Arbeitgeber stellt der zu Qualifizierenden nach Abschluss der Einstiegsqualifizierung ein betriebliches Zeugnis (Bescheinigung) aus. Im Fall der erfolgreichen Einstiegsqualifizierung beantragt er die Ausstellung eines Zertifikats bei der Landesärztekammer Hessen.

(5) Die zu Qualifizierende hat über alle in der Praxis bekannt werdenden Umstände und Vorgänge sowie über die persönlichen Verhältnisse der Patienten und deren Aussagen in der Praxis und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.

Hinweis: Ein Bruch der Verschwiegenheitspflicht, auch nach Beendigung der Qualifizierungszeit, ist nicht nur eine Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten, sondern kann auch strafrechtlich verfolgt werden (§ 203 StGB).

(6) Der Arbeitgeber hat sich von einer minderjährigen zu Qualifizierenden eine ärztliche Bescheinigung gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass sie vor der Aufnahme der Qualifizierungsmaßnahme untersucht worden ist. Unberührt hiervon bleiben die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen gemäß BGV A4 § 3 und die Verpflichtung des Arbeitgebers, die zu Qualifizierende über Maßnahmen zur Immunisierung zu informieren.

§ 7 Kündigung

(1) Während der Probezeit kann der Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Seiten gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann der Vertrag nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die zu Qualifizierende kann, wenn sie die Einstiegsqualifizierung aufgeben oder eine andere Tätigkeit aufnehmen will, mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen kündigen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich und im Fall von Abs. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Der Vertrag endet automatisch mit dem Ablauf der Qualifizierungszeit gemäß § 2.

§ 8 Sonstiges

(1) Dem Vertrag ist als Anlage eine sachliche Gliederung über die Einstiegsqualifizierung beigelegt.

(2) Dem Vertrag ist eine Schweigepflicht-Erklärung beigelegt.

(3) Vorstehender Vertrag ist in vier gleich lautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsparteien eigenhändig unterschrieben worden.

Ort, Datum

Unterschrift(en) Arbeitgeber **und** Praxisstempel

Ort, Datum

Unterschrift der/des zu Qualifizierenden

Bei Minderjährigen:

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen

Sichtvermerk der Landesärztekammer Hessen

Der Einstiegsqualifizierungsvertrag und die Anlagen wurden geprüft und registriert am:

Reg.-Nr.: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Stempel der Landesärztekammer Hessen